

dieselben der militärischen Ausbildung nicht entziehen. Wahrscheinlich, weil in letzterer Zeit aus finanziellen Gründen eine Herabsetzung der Ausbildungszeit vorgenommen wurde, hat man für die Reserveoffiziere eigene Fortbildungsschulen (écoles de perfectionnement) eröffnet und aus patriotischen Gründen zur Teilnahme dringend eingeladen. Eine strikte Pflicht zur Beteiligung besteht nicht. Tatsächlich nimmt etwa ein Viertel der französischen Reserveoffiziere daran teil. Die Kurse bestehen in praktischen Übungen und theoretischen Konferenzen. Nun die Frage: Dürfen im Hinblick auf can. 141 geistliche Reserveoffiziere freiwillig an diesen Kursen teilnehmen? Wir glauben die Frage verneinen zu müssen. Theoretischer Unterricht mit praktischen Übungen ist sicher als militia zu werten. Zudem ist ja der Fortbildungskurs eine Fortsetzung der Ausbildung, die unzweifelhaft unter die militia des can. 141 fällt. Daher ist nach unserer Meinung eine freiwillige Beteiligung an diesen Kursen den Klerikern nach kanonischem Rechte nicht erlaubt. Tatsächlich lehnt auch ein Großteil der geistlichen Reserveoffiziere die Teilnahme ab. Ängstliche Gemüter im französischen Klerus fürchten, daß durch die Nichtbeteiligung der Patriotismus der Geistlichen in Verdacht käme. Doch ist diese Furcht wohl unbegründet, da ja auch viele Laienoffiziere den Kurs nicht mitmachen. Im Gegenteil, der Klerus, der seine Pflicht tut, aber auch das kanonische Recht hochachtet, wird auch dem Gegner Respekt einflößen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

IX. (Irrtümlicher Dispensationsgrund.) In der Zeitschrift „Apollinaris“ 1930, S. 619 bespricht J. Teodori folgenden Rechtsfall: Eduard, welcher eine Verwandte heiraten will, verschafft sich von der Sakramentenkongregation die entsprechende Dispensation. Als Dispensationsgrund wurde angegeben praegnatio mulieris. Bevor jedoch das Reskript durchgeführt wird, wird ärztlicherseits festgestellt, daß keine praegnatio, sondern eine krankhafte Neubildung vorliegt, die durch eine Operation entfernt werden muß. Derart unterbleibt die Ehe und Eduard heiratet eine andere Frau. Nach deren frühzeitigem Tod kehrt er zu seiner ersten Liebe zurück. Nun die Frage: Kann Eduard von der seinerzeitigen Dispensation Gebrauch machen? Man könnte zunächst meinen, Eduard habe durch eine anderweitige Heirat auf die Dispensation für die erstgeplante Ehe verzichtet. Aber zum rechtsgültigen Verzicht gehört nach Analogie von can. 72, § 2 auch die Annahme dieses Verzichtes von Seite des Dispensators. Diese Verzichtsannahme liegt aber in unserem Falle nicht vor. Ferner könnte man geltend machen, daß ja der angeführte Dispensationsgrund objektiv nicht vorliegt, also

nach can. 42, § 2 die Dispensation hinfällig ist. Wenn tatsächlich nur praegnatio mulieris als Dispositionsgrund angeführt wurde und diese Tatsache nicht vorhanden ist, dann fehlt jeglicher Dispositionsgrund. Doch darf man über die Dispensation noch nicht den Stab brechen. Es ist zunächst zu untersuchen, in welchem Grade Eduard mit seiner Braut verwandt ist. Handelt es sich um eine Verwandtschaft des dritten Grades, so ist nach can. 1054 (vgl. auch can. 1042, § 2, n. 1) die Dispensation gültig, auch wenn der einzige Dispositionsgrund hinfällig ist, weil es sich um ein sogenanntes Hindernis des niederen Grades handelt. Liegt Verwandtschaft des zweiten Grades vor, so ist an sich nach can. 42, § 2, weil die unica causa proposita fehlt, die Dispensation ungültig. Unser Autor weiß aber auch hier noch Rat. Konnte praegnatio, wenn auch irrtümlich, als Grund angegeben werden, so waren wenigstens indirekt noch andere Dispositionsgründe, wie suspecta et periculosa familiaritas, infamia mulieris u. dgl. vorhanden; Gründe, auf welche hin der Apostolische Stuhl zu dispensieren pflegt. Derart erlaubt unser Autor Eduard von der seinerzeitigen Dispensation Gebrauch zu machen.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

X. (Ehedispens erschlichen und doch gültig.) In „Apolinaris“ 1930, 623 f. werden folgende Fälle behandelt: Konkubinarier wandern aus und gelten an ihrem neuen Wohnsitz als legitime Eheleute. Sie suchen um sanatio in radice ihrer Verbindung an. Die Sakramentenkongregation geht nicht darauf ein. Nun wenden sie sich, und zwar mit Erfolg, an die Pönitentiarie, ohne aber die frühere Abweisung zu erwähnen. Gilt die von der Pönitentiarie gewährte Sanation? Ja; can. 43 verlangt allerdings, daß man, abgewiesen von einer Kongregation oder einem Offizium, bei Strafe der Ungültigkeit der angestrebten Begünstigung die Abweisung beim Ansuchen bei einer anderen Kongregation oder einem anderen Offizium angeben müsse. Doch ist die Pönitentiarie ausdrücklich ausgenommen. Es kann für den Gewissensbereich etwas gewährt werden, was im äußeren Rechtsbereich verweigert wird. — Schwieriger ist folgender Fall: Ein Heiratskandidat, der im 17. Lebensjahr das Gelübde der dauernden (nicht aber vollkommenen) Keuschheit abgelegt hat, wendet sich an seinen Bischof um Dispensation von diesem Gelübde. Es wird dieselbe verweigert. Anlässlich eines vorübergehenden Aufenthaltes in der Nachbardiözese wendet sich der Heiratskandidat ohne Erwähnung der Abweisung an den dortigen Ordinarius, und zwar mit Erfolg. Er erhält die gewünschte Dispensation. Hat er recht gehandelt? Gilt die Dispensation? Er hat nicht recht gehandelt. Can. 44,